

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz 2010/2011 - HG 2010/2011 -)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 93 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (Haushaltsgesetz 2010/2011 - HG 2010/2011 -)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2010 und 2011
(Haushaltsgesetz 2010/2011 - HG 2010/2011 -).

§ 1

- (1) Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 9 944 128 200 Euro für das Haushaltsjahr 2010 und 9 815 180 000 Euro für das Haushaltsjahr 2011 festgestellt.
- (2) Die Summe der im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 ausgebrachten Ermächtigungen, über die Haushaltsjahre 2010 und 2011 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird auf 2 437 115 800 Euro für das Haushaltsjahr 2010 und 2 317 945 700 Euro für das Haushaltsjahr 2011 festgestellt.

§ 2

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt sind. Ausnahmen kann das Ministerium der Finanzen zulassen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für vergleichbare Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Dies gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, entsprechend. Das Ministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 3

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite aufzunehmen bis zur Höhe von:
1. 662 007 700 Euro im Haushaltsjahr 2010
 2. 534 188 900 Euro im Haushaltsjahr 2011.
- Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich

aus der Finanzierungsübersicht für das jeweilige Haushaltsjahr (Erste Anlage Buchst. b) ergibt.

- (2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme richtet sich nach der Liquiditätslage des Landes, den Deckungsbedürfnissen des Landeshaushalts, den Verhältnissen am Kapitalmarkt und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen. Soweit eine unterjährige Kreditaufnahme mit Fälligkeit im selben Haushaltsjahr wirtschaftlich ist, kann diese auch vorgenommen werden, wenn hierdurch zwischenzeitlich die Kreditermächtigung nach Absatz 1 unterjährig überschritten wird.
- (3) Das Ministerium der Finanzen ist zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des § 1 Abs. 2 Satz 4 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt ermächtigt. Derivate dürfen, bezogen auf ihr Nominalvolumen, maximal bis zu einem Umfang von 15 v. H. des Schuldenstandes des Landes abgeschlossen werden. Derivative Geschäfte, die ausschließlich Sicherungsgeschäfte (Hedgegeschäfte) zu Grundgeschäften darstellen und Derivate auf Derivate, die wirtschaftlich einem Sicherungsgeschäft entsprechen, erhöhen nicht den Umfang des Einsatzes von Derivaten. Auflösungen von Derivaten, deren Auflösungsprämien entweder durch den Abschluss eines neuen Derivates oder die Modifikation des ursprünglichen Derivates auf zukünftige Annuitäten verteilt werden, sind ebenfalls nicht auf den Umfang des Einsatzes von Derivaten anzurechnen und bewirken eine Reduzierung des Umfanges des Einsatzes von Derivaten um das aufgelöste Nominalvolumen.
- (4) Kreditaufnahmen dürfen auch in einer anderen Währung als Euro getätigt werden. Die Ausschaltung des Wechselkursänderungsrisikos muss grundsätzlich durch Derivate erfolgen. Die Anrechnung von Fremdwährungskrediten auf die Kreditermächtigung sowie die Benennung von Währungen, bei denen auf die Ausschaltung des Wechselkursrisikos verzichtet werden kann, regelt das Ministerium der Finanzen.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen Anhalt Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 12 v. H. und zum Ausgleich von Fälligkeitsspitzen im Zusammenhang mit der Umschuldung von Krediten bis zur Höhe von 20 v. H. des in § 1 Abs. 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 5

- (1) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zu einer Höhe von insgesamt 3 000 000 000 Euro zu übernehmen.
- (2) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auch auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

§ 6

- (1) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Der Ausschuss für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es zudem nicht, wenn eine notwendige Komplementärfinanzierung von Mitteln des Bundes durch Steuermehreinnahmen gedeckt werden kann. Die Mehrausgaben sind zulässig. Sie bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Bei Mehrausgaben von im Einzelfall über 5 000 000 Euro ist die Einwilligung des Ausschusses für Finanzen einzuholen.

§ 7

Der Ausschuss für Finanzen ist berechtigt, auf Antrag des Ministeriums der Finanzen ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Mehrausgaben von bis zu 5 000 000 Euro zu bewilligen, wenn sich hierfür ein berechtigter, nicht vorhergesehener Bedarf ergibt. Der Beschluss des Ausschusses für Finanzen muss angeben, wie die Deckung zu erfolgen hat. Die Regelung ist für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend anzuwenden.

§ 8

- (1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Stellen werden durch die diesem Gesetz als Zweite Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen 2010/2011“ ergänzt.
- (2) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes im Wege der Abweichung von den Stellenübersichten des Haushaltsjahres 2009 zu den für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zugelassen werden, in den entsprechenden Stellenübersichten darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 noch nicht enthalten sind.
- (3) Sofern für den Personalabbau eines Verwaltungszweiges der Personaleinsatz aus einem anderen Verwaltungszweig erforderlich wird, können unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Personalausgabemittel in Titel außerhalb des Deckungskreises nach § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.

§ 9

- (1) Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb eines jeden Einzelplanes die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme des Titels 518 30 sowie der Gruppen 529 und 532 soweit sie
 1. nicht übertragbar sind,
 2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind oder
 3. nicht mit Einnahmen korrespondieren.Die Einzelpläne 06 und 07 sowie die Einzelpläne 09 und 15 gelten jeweils als ein Einzelplan im Sinne von Satz 1.
- (2) Umschichtungen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dürfen vorgenommen werden, wenn die im Haushalt für die Gemeinschaftsaufgabe insgesamt veranschlagten Landesmittel nicht überschritten werden; dabei sind die veranschlagten Komplementärfinanzierungsverhältnisse beizubehalten. Weiterhin sind die für diese Gemeinschaftsaufgabe zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des veranschlagten Gesamtrahmens für Zwecke der Gemeinschaftsaufgabe gegenseitig deckungsfähig; hierbei ist die insgesamt vorgesehene Verteilung der Fälligkeiten auf künftige Haushaltsjahre beizubehalten. Das Ministerium der Finanzen kann hinsichtlich der Fälligkeitsverteilung Ausnahmen zulassen.
- (3) Stellt der Bund in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 über die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel hinaus zusätzliche Barmittel für die Gemeinschaftsaufgaben bereit, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, entsprechend den in der jeweiligen Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Kofinanzierungsverhältnissen zusätzliche Ausgaben zu leisten.
- (4) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, zugunsten von Umstrukturierungsmaßnahmen bestehender Betriebe der gewerblichen Wirtschaft die Titel 862 65 und 892 65 im Kapitel 0802 durch Umschichtungen im Gesamthaushalt zu verstärken, wenn an der Durchführung der Maßnahmen neben einem außergewöhnlichen Landesinteresse ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse besteht.
- (5) Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 Satz 1 die in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt als gegenseitig deckungsfähig bestimmten Ausgaben mit den in Titelgruppe 96 des Einzelplanes veranschlagten Ausgaben der Hauptgruppe 4 gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 der Titelgruppen 96 werden dem Deckungskreis des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt des betreffenden Einzelplans zugerechnet.
- (6) Die Titel des Deckungskreises nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln der Gruppen 431, 432, 434, 435 sowie den Titeln 916 13 desselben Einzelplans. Die Titel der Gruppen 431, 432, 434 und 435 sind gegenseitig deckungsfähig zu Kapitel 13 50 Titel 461 01. Die Titel 916 13 sowie Kapitel 13 50 Titel 461 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

- (7) Die veranschlagten Ausgaben der Titelgruppen 61 bis 75 im Kapitel 13 30 sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben der Titelgruppen dürfen insgesamt in Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 331 01 zuzüglich des Kofinanzierungsanteils von bis zu 33,3 v. H. der Ist-Einnahmen geleistet werden. Rückzahlungen sind durch Absetzen von den Ausgaben zu vereinnahmen.

§ 10

- (1) Ausgewählte Vorhaben gemäß § 17 a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und Flexibilisierungsvorhaben sind in den jeweiligen Kapiteln durch entsprechende Haushaltsvermerke ausgewiesen.
- (2) Mehreinnahmen von bis zu 10 v. H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 31 und 119 51 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen die Ausgabebefugnis für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.

§ 11

- (1) Die Erläuterungen sind zu den Titeln
1. der Gruppe 811,
 2. der Gruppe 812 hinsichtlich der Art der aufgeführten Gegenstände verbindlich.
- (2) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.
- (3) Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 12

Abweichend von § 35 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen -
 - a) Titel 511 01 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte und aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -,
 - b) Titel 517 01 und 518 01 - aus Erstattungen Dritter -;
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist.

§ 13

- (1) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt dürfen Liegenschaften des Landes für den sozialen Wohnungsbau bis zu 50 v. H. unter dem Wert an Dritte veräußert, vermietet oder verpachtet werden. Dies gilt auch für Liegenschaften, die sozialen Zwecken dienen, insbesondere Altenheime, Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, Beratungsstellen für Suchtgefährdete, Obdachlosenunterkünfte, Frauenhäuser und Kinder- und Jugendhilfeobjekte.
- (2) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt können Mülldeponien, Abwasser-, Klär-, Wasser- und elektrische Anlagen, Heizwerke, Abfallbeseitigungs- und Sportanlagen, Schlösser, Burgen, Krankenhäuser, Schulen sowie Objekte zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen unentgeltlich an freie Träger, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie sakrale Liegenschaften und Bauten, die kulturellen Zwecken dienen, an Kirchen, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Bewegliches Kulturvermögen kann unentgeltlich an vom Land errichtete öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Studentenwohnheime dürfen nach Klärung der Restitutionsansprüche unentgeltlich an die Studentenwerke des Landes oder an Dritte abgegeben werden.
- (3) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird zugelassen, dass
 1. zur Förderung des Geschosswohnungsbaus der Kaufpreis einer solchen Wohnung auf der Basis der Sozialmiete festgesetzt werden kann und
 2. Grundstücke, die in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten liegen, auch wenn sie nicht förmlich ausgewiesen sind, zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Wert veräußert werden dürfen.
- (4) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt dürfen mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt landeseigene bebaute und unbebaute Liegenschaften zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung an Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt zu 25 v. H. des vollen Wertes veräußert werden.
- (5) Wird ein bestimmtes Unternehmen in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 durch Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Fassung begünstigt, ist die Europäische Kommission über die Fälle nach Artikel 88 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich äußern kann.

§ 14

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die landwirtschaftlichen Flächen des Landes Sachsen-Anhalt an die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH zum Ertragswert zu veräußern und den Erlös dem Gesamthaushalt zuzuführen.

§ 15

Das zuständige Ministerium ist ermächtigt, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen für Maßnahmen zur Energieeinsparung in Landesliegenschaften Vorfinanzierungen durch Dritte in Anspruch zu nehmen, wenn unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die entstehenden Kosten, einschließlich des Zins- und Tilgungsaufwandes, aus den Einsparungen an Betriebskosten innerhalb eines Zeitraumes von maximal zehn Jahren getragen werden können, die Verzinsung sich im Rahmen vergleichbarer Kreditmarktdarlehen bewegt und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist. Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 16

- (1) Die in den Finanzplänen der Operationellen Programme des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Europäischen Strukturförderung vorgesehenen Finanzierungsanteile der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und der nationalen Kofinanzierungsmittel sind einzuhalten. Dies gilt für die Finanzierungsanteile aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und den Europäischen Fischereifonds (EFF) entsprechend.
- (2) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, bei den Titelgruppen des Einzelplans 13, die der Finanzierung der Operationellen Programme einschließlich der Finanzpläne dienen, Umschichtungen vorzunehmen. Die Ermächtigung gilt, wenn ohne die Umschichtungen die Gefahr besteht, dass das Land die von der Europäischen Kommission zugesagten Strukturfördermittel nicht vollständig realisieren kann. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium der Finanzen im Benehmen mit den betroffenen Ministerien.
- (3) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen dürfen im Rahmen der Operationellen Programme EFRE und ESF sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum und den Europäischen Fischereifonds Mehrausgaben geleistet werden. Mehrausgaben im Rahmen der nationalen Kofinanzierung sind durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 17

- (1) Mehrausgaben bei dem Titel 518 30 dürfen geleistet werden, wenn Mehreinnahmen in entsprechender Höhe bei Kapitel 13 21 Titel 121 41 eingehen.
- (2) Durch Flächenreduzierung erzielte Einsparungen bei dem Titel 518 30 dürfen zu 50 v. H. der Einsparungen im jeweiligen Haushaltsjahr innerhalb des Einzelplans für Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 bis 8 verwendet werden (Bonus). § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Flächenreduzierung, die auf einer Änderung der Behördenstruktur beruht oder aus anderen Gründen zwangsläufig erfolgt, ist nicht berücksichtigungsfähig. Ebenso ist die Flächenreduzierung bei aus dem Titel 518 30 zu finanzierenden Liegenschaften nicht berücksichtigungsfähig, wenn sie einen Aufwuchs des Flächenbedarfes bei Liegenschaften, für die Mietzahlungen an Dritte zu entrichten sind, zur Folge haben. In begründeten Einzelfällen kann das Ministerium der Finanzen Ausnahmen zu den Sätzen 3 und 4 zulassen. Der Bonus ist in das Folgejahr übertragbar.

§ 18

- (1) Das Ministerium der Finanzen nimmt, sofern das tatsächliche Steueraufkommen im jeweiligen Haushaltsjahr höher ist als die im Haushaltsplan veranschlagten Steuereinnahmen, auf der Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses die Verrechnung des Unterschiedsbetrages der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Abs. 3 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres vor. Die Verrechnung erfolgt zulasten des Haushaltsjahres, in dem das erhöhte Steueraufkommen angefallen ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt dürfen die allgemeinen Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und Erstattungen der Kommunen im Rahmen der Abrechnung über die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz saldiert veranschlagt werden.
- (2) Der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 jeweils ein Betrag in Höhe von 35 000 000 Euro entnommen.

§ 19

- (1) Übersteigt die Summe der Einnahmen eines Haushaltsjahres die der Ausgaben desselben Haushaltsjahres, so dürfen Mehrausgaben bei Kapitel 13 50 Titel 916 11 in Höhe der Differenz, maximal jedoch bis zur Höhe des sich aus § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Pensionsfondsgesetzes ergebenden Betrages geleistet werden.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 2 des Pensionsfondsgesetzes erfolgen in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 keine Zuführungen an das Sondervermögen. Abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 3 sind Minderausgaben im Kapitel 13 50 Titel 631 11 und 631 12 nicht dem Sondervermögen zuzuführen.

§ 20

Die im Kapitel 13 02 Titel 972 01 veranschlagten globalen Minderausgaben können im Jahr 2010 und im Jahr 2011 auch durch Mehreinnahmen erwirtschaftet werden.

§ 21

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

a) Haushaltsübersicht 2010

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
01	Landtag		65.600	110.000	0	175.600	21.966.500	
02	Staatskanzlei		81.400	631.500	0	712.900	13.988.800	
03	Ministerium des Innern		43.496.900	10.649.500	923.500	55.069.900	541.828.200	
04	Ministerium der Finanzen		17.972.600	7.097.100	0	25.069.700	165.945.100	
05	Ministerium für Gesundheit und Soziales		8.361.800	109.651.200	23.946.700	141.959.700	27.891.600	
06	Kultusministerium - Wissenschaft und Forschung -		480.900	95.643.100	6.000.000	102.124.000	17.528.900	
07	Kultusministerium - Bildung und Kultur -		2.269.000	1.911.800	0	4.180.800	1.222.158.200	
08	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit		13.478.300	8.315.500	79.547.000	101.340.800	22.322.600	
09	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt - Bereich Landwirtschaft	327.800	13.179.800	60.807.000	82.173.000	156.487.600	52.158.700	
11	Ministerium der Justiz		93.584.400	2.542.100	0	96.126.500	203.259.000	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	4.518.004.800	189.413.500	2.709.732.000	1.213.762.800	8.630.913.100	43.722.200	
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		1.059.700	382.200.000	172.264.300	555.524.000	15.811.800	
15	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt - Bereich Umwelt	22.550.000	6.468.000	5.933.600	7.523.000	42.474.600	55.193.100	
16	Landesrechnungshof		38.400	330.000	0	368.400	10.412.000	
19	Informationstechnologie und Kommunikationstechnik (ITK)		1.600.600	0	0	1.600.600	99.200	
20	Hochbau		0	0	30.000.000	30.000.000		
	Summe 2010	4.540.882.600	391.550.900	3.395.554.400	1.616.140.300	9.944.128.200	2.414.285.900	
	Summe 2009	5.107.832.600	344.987.500	3.460.132.400	1.240.105.000	10.153.057.500	2.336.899.200	
	2010 mehr(+) / weniger(-)	-566.950.000	+46.563.400	-64.578.000	+376.035.300	-208.929.300	+77.386.700	

Erste Anlage

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Einzel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
2.801.400	5.870.400		635.500	53.800	31.327.600	-31.152.000	0	01
4.923.800	1.209.900		45.000	-46.300	20.121.200	-19.408.300	165.000	02
96.967.300	22.409.800	4.253.000	22.576.900	4.194.300	692.229.500	-637.159.600	8.130.000	03
18.957.700	553.400		817.600	-323.000	185.950.800	-160.881.100	2.500.000	04
3.066.700	862.478.700		104.265.300	190.900	997.893.200	-855.933.500	42.908.200	05
3.580.400	607.916.000		47.820.000	3.889.000	680.734.300	-578.610.300	1.250.571.700	06
21.438.300	159.132.900	0	13.684.800	4.899.800	1.421.314.000	-1.417.133.200	31.959.100	07
8.368.300	53.027.800		210.490.800	139.400	294.348.900	-193.008.100	219.626.600	08
16.894.700	90.844.900	0	85.957.000	2.946.600	248.801.900	-92.314.300	41.996.700	09
114.615.100	67.687.400		2.314.900	1.827.600	389.704.000	-293.577.500	4.141.500	11
892.887.800	2.234.224.200	97.637.000	599.851.900	-106.429.800	3.761.893.300	+4.869.019.800	195.608.400	13
5.159.800	504.345.900	59.850.000	239.260.200	199.300	824.627.000	-269.103.000	512.572.500	14
12.480.300	65.781.000	100.000	43.729.500	619.600	177.903.500	-135.428.900	19.402.200	15
1.041.300	3.700		0	0	11.457.000	-11.088.600	0	16
20.562.500	36.864.800		23.195.500		80.722.000	-79.121.400	6.000.000	19
34.719.500		67.634.100	22.746.400	0	125.100.000	-95.100.000	101.533.900	20
1.258.464.900	4.712.350.800	229.474.100	1.417.391.300	-87.838.800	9.944.128.200	0	2.437.115.800	
1.320.056.200	4.686.660.000	225.746.100	1.676.091.300	-92.395.300	10.153.057.500	0	1.379.424.500	
-61.591.300	+25.690.800	+3.728.000	-258.700.000	+4.556.500	-208.929.300	0	+1.057.691.300	

a) Haushaltsübersicht 2011

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
01	Landtag		85.600	110.000	0	195.600	24.422.300	
02	Staatskanzlei		67.900	695.500	0	763.400	13.846.700	
03	Ministerium des Innern		43.502.300	15.096.600	928.500	59.527.400	533.235.300	
04	Ministerium der Finanzen		17.961.600	7.105.200	0	25.066.800	165.653.100	
05	Ministerium für Gesundheit und Soziales		8.361.700	115.523.100	26.367.700	150.252.500	27.890.300	
06	Kultusministerium - Wissenschaft und Forschung -		0	93.958.100	6.000.000	99.958.100	16.230.900	
07	Kultusministerium - Bildung und Kultur -		2.283.200	1.861.800	0	4.145.000	1.213.634.500	
08	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit		11.975.900	5.430.500	78.661.100	96.067.500	22.167.300	
09	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt - Bereich Landwirtschaft	327.800	7.796.400	74.076.700	129.749.600	211.950.500	51.290.500	
11	Ministerium der Justiz		93.700.900	2.580.400	0	96.281.300	207.420.300	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	4.617.204.800	198.103.300	2.682.638.700	937.121.400	8.435.068.200	80.330.600	
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		1.059.700	392.213.200	165.552.200	558.825.100	15.985.400	
15	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt - Bereich Umwelt	22.550.000	3.660.800	5.849.300	10.055.000	42.115.100	54.857.900	
16	Landesrechnungshof		32.900	330.000	0	362.900	10.658.500	
19	Informationstechnologie und Kommunikationstechnik (ITK)		1.600.600	0	0	1.600.600	78.000	
20	Hochbau		0	0	33.000.000	33.000.000		
	Summe 2011	4.640.082.600	390.192.800	3.397.469.100	1.387.435.500	9.815.180.000	2.437.701.600	
	Summe 2010	4.540.882.600	391.550.900	3.395.554.400	1.616.140.300	9.944.128.200	2.414.285.900	
	2011 mehr(+)/weniger(-)	+99.200.000	-1.358.100	+1.914.700	-228.704.800	-128.948.200	+23.415.700	

Erste Anlage

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Einzel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
2.994.900	5.980.000		2.050.600	54.400	35.502.200	-35.306.600	0	01
4.708.500	1.243.400		20.000	-46.300	19.772.300	-19.008.900	165.000	02
101.802.100	26.005.400	2.734.000	26.454.300	5.948.200	696.179.300	-636.651.900	8.830.000	03
18.833.100	660.300		430.800	592.700	186.170.000	-161.103.200	0	04
2.802.400	886.026.900		109.769.200	209.100	1.026.697.900	-876.445.400	13.657.400	05
3.212.000	608.260.900		54.228.600	3.820.600	685.753.000	-585.794.900	23.047.700	06
21.660.700	167.133.500	0	14.173.200	4.939.300	1.421.541.200	-1.417.396.200	9.048.200	07
8.161.200	49.163.000		198.827.600	170.500	278.489.600	-182.422.100	210.324.600	08
17.506.000	102.923.400	0	95.862.700	3.358.100	270.940.700	-58.990.200	30.290.200	09
115.402.900	68.489.200		2.527.000	2.332.300	396.171.700	-299.890.400	454.900	11
931.186.700	2.238.152.400	47.755.900	408.888.300	-107.680.000	3.598.633.900	+4.836.434.300	85.502.100	13
4.033.000	513.514.600	57.800.000	226.098.000	199.300	817.630.300	-258.805.200	1.639.772.500	14
11.881.500	66.106.500	100.000	44.410.800	625.700	177.982.400	-135.867.300	20.737.100	15
1.031.300	3.700		0	0	11.693.500	-11.330.600	0	16
20.353.900	36.195.200		14.094.900		70.722.000	-69.121.400	261.066.000	19
36.567.500		62.688.400	22.044.100	0	121.300.000	-88.300.000	15.050.000	20
1.302.137.700	4.769.858.400	171.078.300	1.219.880.100	-85.476.100	9.815.180.000	0	2.317.945.700	
1.258.464.900	4.712.350.800	229.474.100	1.417.391.300	-87.838.800	9.944.128.200	0	2.437.115.800	
+43.672.800	+57.507.600	-58.395.800	-197.511.200	+2.362.700	-128.948.200	0	-119.170.100	

b) Finanzierungsübersicht 2010

	Betrag für 2010 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	9.944.128.200
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	26.231.400
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	6.933.500
Ausgaben im Finanzierungssaldo	9.910.963.300
2. Einnahmen	9.944.128.200
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	662.007.700
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	106.335.000
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	7.804.000
Einnahmen im Finanzierungssaldo	9.167.981.500
3. Finanzierungssaldo	-742.981.800

b) Finanzierungsübersicht 2011

	Betrag für 2011 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	9.815.180.000
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	28.675.200
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	7.338.000
Ausgaben im Finanzierungssaldo	9.779.166.800
2. Einnahmen	9.815.180.000
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	534.188.900
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	2.840.000
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	7.850.500
Einnahmen im Finanzierungssaldo	9.270.300.600
3. Finanzierungssaldo	-508.866.200

c) Kreditfinanzierungsplan 2010

		Betrag für 2010 EUR
1		2
1	Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1.1	aus Kreditmarktmitteln	3.904.007.700
1.2	aus anderen Krediten	
	Summe	3.904.007.700
2	Tilgungsausgaben für Kredite	
2.1	für Kreditmarktmittel	3.242.000.000
2.2	für andere Kredite	
	Summe	3.242.000.000
3.	Einnahmen aus Krediten (netto)	
3.1	aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	662.007.700
3.2	aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
	Summe	662.007.700

c) Kreditfinanzierungsplan 2011

		Betrag für 2011 EUR
1		2
1	Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1.1	aus Kreditmarktmitteln	3.776.188.900
1.2	aus anderen Krediten	
	Summe	3.776.188.900
2	Tilgungsausgaben für Kredite	
2.1	für Kreditmarktmittel	3.242.000.000
2.2	für andere Kredite	
	Summe	3.242.000.000
3.	Einnahmen aus Krediten (netto)	
3.1	aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	534.188.900
3.2	aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
	Summe	534.188.900

Zweite Anlage (zu § 8 Abs. 1)**Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten
und Bedarfsnachweisen für die Haushaltsjahre 2010 und 2011
(Allgemeine Bestimmungen 2010/2011)****1. Schaffung neuer Planstellen für freigestellte Beamte und Richter sowie für
beamtete Hilfskräfte**

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird abweichend von § 17 Abs. 5 und § 49 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, die als Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten von ihren dienstlichen Tätigkeiten voll freigestellt sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts neue Planstellen in der jeweils erforderlichen Wertigkeit auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungsvoraussetzungen“ zu versehen. Die Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Planstelle. Sofern die Einsatzdienststellen der freigestellten Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten budgetiert sind, werden die dafür entstehenden Personalausgaben aus dem allgemeinen Deckungskreis erstattet.
- (2) Die Ermächtigung für die Ausbringung neuer Planstellen nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die planmäßigen Beamten und Richter, für die Altersteilzeit in Form des Blockmodells bewilligt wurde, ab Beginn der Freistellungsphase. Der zuständige Verwaltungszweig hat das unabweisbare Bedürfnis für die Abweichung vom Stellenplan ausführlich zu begründen und die Notwendigkeit der Wiederbesetzung des Dienstpostens während der Freistellungsphase nachzuweisen. Er hat ferner die Gründe darzulegen, die für die Bewilligung der Altersteilzeit in Form des Blockmodells maßgeblich waren und sich ausdrücklich zur Erfüllung der Abbauraten des Personalentwicklungskonzeptes zu verpflichten. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung der Altersteilzeit“ zu veranschlagen. Durch die Abweichungen vom Stellenplan dürfen in dem Verwaltungszweig keine Mehrausgaben entstehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ausgebrachten Planstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.
- (4) Steht zur ersten Verleihung eines Amtes eine entsprechende Planstelle nicht zur Verfügung, kann das zuständige Fachministerium vorübergehend die bislang in Anspruch genommene Stelle für beamtete und richterliche Hilfskräfte in eine Planstelle umwandeln. Die Fachministerien können diese Ermächtigung auf die stellenbewirtschaftenden Dienststellen übertragen. Die Beamten und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe einzuweisen.

Damit entfällt die umgewandelte Planstelle und steht zum gleichen Zeitpunkt wieder als Stelle für beamtete und richterliche Hilfskräfte zur Verfügung. Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten finden nicht statt.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden

1. zeitweilig nicht besetzte Stellen

- a) der planmäßigen Beamten und Richter für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,
- b) der beamteten und richterlichen Hilfskräfte für Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,

2. Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und keine Bezüge aus dem Landeshaushalt erhalten,

- a) soweit es sich um planmäßige Beamte und Richter handelt, für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,
- b) soweit es sich um beamtete und richterliche Hilfskräfte handelt, für Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,

3. sonstige Planstellen und Stellen, aus denen vorübergehend Bezüge nicht zu zahlen sind, bis zur Höhe der dazu nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte,

4. Stellen der planmäßigen Beamten und Richter, der beamteten und richterlichen Hilfskräfte sowie der nichtbeamteten Kräfte für Teilzeitkräfte in folgender Weise:

Es dürfen mehrere Teilzeitkräfte auf einer Stelle geführt werden. Verbleibende Stellenanteile mehrerer Stellen sollen zusammengefasst werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten Teilzeitkräfte darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit und das regelmäßige Gesamtausgabevolumen einer vollbeschäftigten Kraft nicht übersteigen.

(2) Die Besetzung der in Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Stellen richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Dies gilt für die Besetzung von Stellen mit nichtbeamteten Kräften entsprechend. Die Vergleichbarkeit im Sinne dieser Vorschrift richtet sich bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltverordnung nach der folgenden Übersicht. Die Besetzung der Stellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Ersatzkräften richtet sich nach den gleichen Grundsätzen.

Beamtinnen und Beamte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe – Übergeliteter Bestand	Entgeltgruppe – Neueinstellungen ab 11/2006
a) höherer Dienst		
A 16	E 15 Ü	-
A 15	E 15	E 15
A 14	E 14	E 14
A 13	E 13, E 13 Ü	E 13
b) gehobener Dienst		
A 13	E 12	E 12
A 12	E 11	E 11
A 11	E 10	E 10
A 10	-	E 9
A 9	E 9	-
c) mittlerer Dienst		
A 9	-	-
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6	E 5	E 5
A 5	E 4	E 4
d) einfacher Dienst		
A 5	E 3	E 3
A 4	E 2 Ü	E 2 Ü
A 3	E 2	E 2
A 2	E 1	E 1

- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert oder höhergestuft sind, dürfen weiter auf Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe geführt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei vorübergehender Besetzung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2.

3. Ermächtigung für die Einrichtung von Leerstellen

- (1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes unter Wegfall der Bezüge länger als ein Jahr beurlaubt oder an eine öffentliche Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürf-

nis, die Planstelle dieses Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann das Ministerium der Finanzen für diesen Beamten oder Richter im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Dies gilt, wenn ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes in die Landesregierung berufen oder zum Präsidenten einer Hochschule ernannt wird, entsprechend.

- (2) Wird der Beamte oder Richter nach dem Ende der Beurlaubung, der Abordnung oder der Zuweisung oder seines Einsatzes nach Absatz 1 Satz 2 wieder verwendet, so ist er entsprechend seiner Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist er in der Leerstelle weiter zu führen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag nach §§ 35 und 41 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 234), im Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 717), oder im Europäischen Parlament nach § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020), ruhen und die entsprechend § 36 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, § 6 des Abgeordnetengesetzes oder § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind und entsprechende freie Planstellen nicht zur Verfügung stehen, die für die Wiederverwendung erforderlichen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamten und Richter sind entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Damit entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle.
- (4) In den Fällen des § 89a Abs. 1 des Beamtenengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 290), findet Absatz 3 entsprechend Anwendung.
- (5) In anderen Fällen wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht.
- (6) Ausgebrachte oder eingerichtete Leerstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.
- (7) Aus einer Leerstelle können Dienstbezüge gezahlt werden, solange ein Beamter oder Richter auf einer Leerstelle mangels freier Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts geführt werden muss. Entspre-

chendes gilt, sofern die Dienstbezüge von dem anderen Dienstherrn erstattet werden.

4. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Ausnahmen von § 47 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen.
- (2) In den Titelgruppen 96 ausgewiesene Planstellen oder Stellen, die nicht mehr mit Landespersonal besetzt sind, dürfen nicht neu besetzt werden. Sie sind im nächsten Haushaltsplan in Abgang zu stellen. Dies gilt auch, wenn der im kw-Vermerk festgelegte Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.

Begründung
zum Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2010/2011
(Haushaltsgesetz 2010/2011 - HG 2010/2011 -).

Die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2010/2011 entsprechen denjenigen des Vorjahres, soweit sachliche Änderungen im Folgenden nicht besonders begründet sind.

zu § 3
(Absatz 1, Satz 1)

Die erneute Kreditaufnahme in beiden Jahren ist aufgrund der Folgen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise erforderlich. Gegenüber der Vorjahressteuerschätzung ergeben sich voraussichtlich Mindereinnahmen von rd. 1 Mrd. Euro für 2010 und rd. 1,2 Mrd. Euro für 2011 bei den steuerinduzierten Einnahmen (einschl. Länderfinanzausgleich und allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen). Diese können nur zum Teil durch Einsparungen ausgeglichen werden, auch vor dem Hintergrund der Notwendigkeit weiterer Investitionen zur Konjunkturstützung und der durch das Land mit zu finanzierenden Maßnahmen des Konjunkturpaketes II der Bundesregierung. Auch unter dem Aspekt des Verschuldungsverbotes für die Länder ab 2020 ist eine Kreditaufnahme zum Ausgleich konjunkturell bedingter Defizite zulässig. Die Rückführung des strukturellen Defizits auf Null wird davon nicht berührt.

(Absatz 3)

Die Neuregelung der Sätze 2 bis 4 beinhaltet eine Neufestsetzung der Grenzen zum Einsatz von Derivaten von bisher 35 v. H. auf 15 v. H. des Schuldenstandes des Landes. Die Herabsetzung der Grenzen wirkt mithin deutlich risikobegrenzend. Darüber hinaus erfolgt eine Konkretisierung, welche Arten von derivativen Geschäften auf den gesetzlich zugelassenen Handlungsrahmen angerechnet werden müssen. Anzurechnen sind demnach nur sogenannte Outright-Derivate, die gezielt zur Steuerung der unterschiedlichen Risikopositionen des Gesamtschuldenportfolios des Landes und zur Optimierung der jährlichen Zinsausgaben eingesetzt werden.

zu § 5
(Absatz 1)

Bei der Ausschöpfung der Ermächtigungsgrundlage von insgesamt 3 000 000 000 Euro sind die Regelungen gemäß § 6 Abs. 3 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt zu beachten.

Folgende Aufteilung der Ermächtigungssumme ist vorgesehen:

450 Mio Euro zur Übernahme von Landesbürgschaften zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, von Trägern sozialer, kultureller oder wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Angehöriger freier Berufe,
120 Mio Euro zur Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens und für sonstige Wohnungsbaubürgschaften,

50 Mio Euro	zugunsten der Landwirtschaft,
300 Mio Euro	für Rückbürgschaften gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau (ehemals Bürgschaftsprogramm der Deutschen Ausgleichsbank),
250 Mio Euro	für Rückbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH,
70 Mio Euro	für Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH,
1.510 Mio Euro	für sonstige Bürgschaften und Gewährleistungen (u. a. Parallelbürgschaften Bund/Land und Bürgschaften gegenüber der Investitionsbank Sachsen-Anhalt),
250 Mio Euro	für Garantien gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Haftungsfreistellung von Förderprogrammen (einschließlich ehemals Haftungsfreistellungsprogramm der Deutschen Ausgleichsbank).

**zu § 6
(Absatz 1)**

Der bisherige Gesetzestext findet sich nunmehr in Absatz 1. Angefügt wird ein neuer Absatz 2.

(Absatz 2)

Die infolge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise zu verzeichnenden Steuerausfälle bei gleichzeitigen Mehrausgaben (z. B. zur Kofinanzierung der Fördermaßnahmen aufgrund des Zukunftsinvestitionsgesetzes) zwingen das Land zu teilweise drastischen Sparmaßnahmen und erfordern darüber hinaus entgegen der bisherigen Planung die Aufnahme neuer Kredite. Die Kürzung der notwendigen Kofinanzierung durch das Land führt zwangsläufig auch zum Verlust von Bundesmitteln. Da angenommen werden kann, dass die Talsohle der Wirtschaftskrise inzwischen erreicht oder durchschritten worden ist, besteht die Hoffnung auf wieder steigende Steuereinnahmen. Für diesen Fall erscheint es geboten, die Möglichkeit zu eröffnen, Steuermehreinnahmen zur ursprünglich ohnehin vorgesehenen Kofinanzierung von Bundesmitteln einzusetzen.

Die im vorstehenden Absatz dargestellten Besonderheiten lassen es gerechtfertigt und geboten erscheinen, auf die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsgesetzes zu verzichten. Im Interesse des Landes, wozu auch die Verhinderung eines endgültigen Verlustes von Bundesmitteln zählt, wird eine schnelle Reaktion ermöglicht. Die Rechte des Landtages werden gewahrt, indem Mehrausgaben von über 5 000 000 Euro der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen bedürfen.

zu § 7

Nach Paragraph 6 wird ein neuer Paragraph eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphennummern werden angepasst.

Die Regelung soll mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen Mehrausgaben in den Fällen ermöglichen, in denen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO nicht oder nicht vollständig gegeben sind. Dies betrifft z. B. den Fall, dass eine Ausgabe zwar nicht vorhergesehen, aber nicht unabweisbar ist, d. h. die Ausgabe ist zwar sachlich nicht unbedingt notwendig und zeitlich nicht unaufschiebbar, aber sie

ist aus sachlichen Gründen und in zeitlicher Hinsicht geboten bzw. zweckmäßig. Auch im Falle von im Landesinteresse als geboten erachteten Zuwendungen kann auf die neue Regelung zurückgegriffen werden, weil die Bewilligung einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe wegen der der Zuwendung immanenten Freiwilligkeit nicht möglich ist. Für Verpflichtungsermächtigungen soll die Regelung entsprechend gelten.

Die Haushaltspraxis der Vergangenheit hat in derartigen Fällen den Bedarf nach einer Rechtsgrundlage aufgezeigt, um für notwendig erachtete nicht veranschlagte Ausgaben leisten zu können. Da die Voraussetzungen des § 37 LHO nicht vorliegen, bleibt außerhalb weniger Sonderregelungen wie z. B. zu den EU-Mitteln lediglich die rechtlich zulässige Möglichkeit, ein Nachtragshaushaltsgesetz zu verabschieden. Die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes ist jedoch sehr arbeits- und zeitaufwändig. Als eine gangbare Lösung erscheint die Einführung einer Art Notbewilligungskompetenz des Ausschusses für Finanzen auf begründeten Antrag des Ministeriums der Finanzen. Es handelt sich um eine Vereinfachungsregelung, die die verfassungsmäßigen Rechte des Landtages nach Art. 93 und 94 der Landesverfassung infolge der betragsmäßigen Begrenzung nicht beeinträchtigt.

**zu § 8
(Absatz 3 - alt)**

Die Regelung des bisherigen Paragraphen 7, Abs. 3 war auf Grund der noch nicht erfolgten Überleitung der Stellenübersichten und Bedarfsnachweise entsprechend den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erforderlich. Die Überleitung ist in den Haushaltsjahren 2008/2009 erfolgt. Somit wird diese Regelung entbehrlich.

**zu § 9
(Absatz 5 - alt -)**

Die Ausgaben für Informationstechnik werden künftig im neuen Einzelplan 19 veranschlagt. Das betrifft auch die Mittel, die verfahrenstechnisch, organisatorisch und von der fachlichen Umsetzung her in der Zuständigkeit der Ressorts liegen. Damit ist die Regelung des ehemaligen Absatzes 5 nicht mehr erforderlich. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wurde angepasst.

(Absatz 7)

Die Regelung des bisherigen Absatzes 8 wurde um einen Fehler bereinigt (Bezeichnung der deckungsfähigen Titelgruppen). Satz 2 kann entfallen, da die Regelung aus zeitlichen Gründen nicht mehr erforderlich erscheint.

zu § 12 (alt)

Paragraph 12 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 beinhaltet die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen, Mittel und Stellen des Landesinformationszentrums nach Kapitel 04 01 umzusetzen. Da die Umsetzung erfolgt ist, entfällt die Ermächtigung.

**zu § 16
(Absatz 3 - neu -)**

Absatz 3 beinhaltet im Wesentlichen keine materiellrechtlichen Änderungen. Bisher lässt der Drei-Sterne-Vermerk zu den Titelgruppen der EU-Mittel im Einzelplan 13 mit Zustimmung des MF Mehrausgaben zu, soweit diese der Erfüllung des jeweiligen Operationellen Programms, z. B. des EFRE, dienen. Die Regelung erscheint sinnvoll, weil das Land mit der Europäischen Kommission eine Vereinbarung über ein bestimmtes Fördervolumen abgeschlossen hat, auch wenn es sich nicht um eine Rechtsverpflichtung handelt. Die verausgabten EU-Mittel werden dem Land von der Europäischen Kommission erstattet.

Da das Land die EU-Mittel regelmäßig kofinanzieren muss (mit sehr unterschiedlichen Anteilen), bedarf es auch einer Regelung für die in den Einzelplänen veranschlagten Landesanteile. Dieses wird im Haushaltsplan 2008/2009 ebenfalls durch einen Drei-Sterne-Vermerk zu den entsprechenden Titelgruppen der Kofinanzierung gewährleistet. Vorgesehen ist nach den bisherigen Haushaltsvermerken eine Kompensation der Mehrausgaben an anderer Stelle desselben Einzelplanes. Die Anbringung eines derartigen Haushaltsvermerkes erfolgte jedoch nicht vollständig.

Mit der Regelung in Absatz 3 soll für alle Einzelpläne eine einheitliche Regelung für sämtliche EU- und Landesmittel erreicht werden. Da die Ausgangssituation in allen Fällen gleich ist, bietet sich eine Regelung im Haushaltsgesetz anstatt zu jeder betroffenen Titelgruppe an. Auch Absatz 3 Satz 2 sieht wie der bisherige Drei-Sterne-Vermerk zu den Titelgruppen der Kofinanzierung vor, dass die erhöhten Kofinanzierungsmittel durch Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans finanziert werden sollen. Es kann jedoch zu Fallgestaltungen kommen, in denen dieses nicht möglich oder zweckmäßig erscheint und die Mehrausgaben im Landesinteresse dennoch geleistet werden sollen. Für derartige Fälle kann das MF zulassen, auf eine Kompensation zu verzichten.

**zu § 17
(Absatz 2)**

Es handelt sich beim Verzicht auf die Benennung der Haushaltsjahre, in denen die Einsparung durch Flächenreduzierung erreicht wird (2010/2011), um eine redaktionelle Anpassung. Die Formulierung des Absatzes 2 macht auch so deutlich, dass der Bonus grundsätzlich im Haushaltsjahr der Erzielung zu nutzen ist. Die Übertragbarkeit in das Folgejahr bleibt unberührt.

zu § 18 (alt)

Da die nach dem Altschuldenregelungsgesetz auf das Land entfallenden Erstattungsleistungen für die vom Erblastentilgungsfonds übernommenen Verbindlichkeiten fast getilgt sind, ist die Regelung zu den Erstattungspflichten der Kommunen entfallen. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wurde angepasst.

**zu § 19
(Absätze 1 und 2)**

Die infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise eingebrochenen Steuereinnahmen erlauben es dem Land nicht, auch in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 die nach § 5 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 Pensionsfondsgesetz vorgesehenen Zuführungen zu leisten.

**b) zur Zweiten Anlage
„Allgemeine Bestimmungen 2010/2011“**

Die Ergänzung der Ziffer 4 um Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen 2010/2011 stellt sicher, dass Planstellen/Stellen, die nicht mehr mit Landespersonal besetzt sind, nicht mehr besetzt werden dürfen, sondern im nächsten Haushaltsplan in Abgang gestellt werden müssen, auch wenn der im kw-Vermerk verbindlich festgelegte Zeitpunkt noch nicht erreicht ist. Dies entspricht dem Gedanken der Titelgruppe 96, in der nur Planstellen/Stellen ausgewiesen werden, die dem Personalüberhang zugeordnet sind. Nach Abbau des Personalüberhanges sind diese Planstellen/Stellen in Abgang zu stellen. Eine Nachbesetzung kann aus systematischen Gründen nicht erfolgen.

Allgemeine Bemerkungen zur Veranschlagung der Personalausgaben

1. Mit der Aufstellung des Haushaltsplans 2010/2011 hat sich der Bestand in den Stellenhaushalten für das Planpersonal, in den Wirtschaftsplänen, in den Global- und Produkthaushalten sowie in den Titelgruppen im Haushaltsjahr 2010 gegenüber dem Haushaltsjahr 2009 von 60.001 Planstellen/Stellen um 1.865 auf 58.136 Planstellen/Stellen (incl. 1.147 Stellen für Anwärter und Referendare) verringert. Für das Haushaltsjahr 2011 ergibt sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2010 ein weiterer Abbau von 713 Planstellen/Stellen auf 57.423 Planstellen/Stellen (incl. 1.371 Stellen für Anwärter und Referendare).

	HP 2009	HP 2010	Differenz (2010 – 2009)	HP 2011	Differenz (2011 – 2010)
Planpersonal	45.659	40.299	-5.360	40.272	-27
TGr. 96	5.617	8.576	2.959	7.659	-917
übrige TGr.	310	293	-17	293	0
Stellen aus Wirtschaftsplänen, Global- und Produkthaushalten	7.554	7.821	267	7.828	7
Summe	59.140	56.989	-2.151	56.052	-937
Anwärter und Referendare					
• im Planpersonal	841	1.099	258	1.323	224
• in den Wirtschaftsplänen, Global- und Produkthaushalten	20	48	28	48	0
Gesamtsumme	60.001	58.136	-1.865	57.423	-713

Alle dem Abbau in den Verwaltungszweigen zugeordneten Planstellen/Stellen, die noch mit Landespersonal besetzt sind, werden als Überhang veranschlagt und in den eingerichteten Titelgruppen 96 bei den entsprechenden Kapiteln ausgewiesen. Die Titelgruppen 96 führen die Zweckbestimmung „Personalüberbestand/Stellen- und Personalabbau“. Der Aufgabenwegfall und die Wegfallzeitpunkte sind als kw-Vermerke zu den jeweiligen Titeln der Titelgruppen 96 in den Einzelplänen verbindlich dargestellt. Ist eine Planstelle/Stelle ohne Wegfallzeitpunkt in der Titelgruppe 96 ausgebracht, ist die nächste frei werdende Planstelle/Stelle der selben Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe für Beamte/Tarifbeschäftigte der selben Fachrichtung im Planbereich mit dem Beamten/Tarifbeschäftigten aus dem Überhangbereich zu besetzen. Die Planstelle/Stelle entfällt in der Titelgruppe 96 und ist im nächsten Haushaltsplan nicht wieder auszubringen. (§ 47 Abs. 2 LHO)

2. Der Personalausgabenhaushalt 2010 wird gegenüber den Haushaltsansätzen im Haushaltsplan 2009 einschließlich Nachtrag 2009 um rund 77,4 Mio. Euro und im Personalausgabenhaushalt 2010 gegenüber den Haushaltsansätzen im Haus-

haltsplan 2011 nochmals um 23,4 Mio. Euro ansteigen. Die Veränderungen zu den Ansätzen 2009 werden durch die Ost-West-Angleichung in den höheren Entgelt- und Besoldungsgruppen zum 1. Januar 2010 und die Auswirkungen des Lehrertarifvertrages verursacht.

3. Im Doppelhaushalt 2010/2011 werden die Haushaltsansätze im Kapitel 0201 Titel 421 01 – Amtsbezüge des Ministerpräsidenten – mit 122.800 Euro im Haushaltsjahr 2010 und 123.100 Euro im Haushaltsjahr 2011 sowie im Kapitel 0201 Titel 421 03 – Bezüge des Staatsministers – und in den Ministerialkapiteln in dem Titel 421 01 – Bezüge der Ministerinnen und Minister – jeweils mit 122.600 Euro für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 veranschlagt. Die Ansätze wurden unter Zugrundelegung der gesamten Daten aus dem Bezügeverfahren in Höhe der sich nach dem Verfahren perso-PKH der Landesleitstelle für Bezügezahlungen ergebenden Hochrechnungsergebnisse ermittelt und im Rahmen des Deckungskreises nach § 20 Absatz 1 Nr. 2 LHO ausgleichend nachgewiesen. Die nach der bundeseinheitlich geltenden Haushaltssystematik für Festtitel vorgeschriebenen Erläuterungen für diese Buchungsstellen werden mit den in § 9 des Ministergesetzes enthaltenen objektiven Tatbeständen vollständig dargestellt.
4. Wie das Planpersonal wird das den Titelgruppen 96 zugeordnete Personal unter Zugrundelegung der gesamten Daten aus dem Bezügeverfahren (z. B. Ost-West-Angleichung, Änderungen im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge/Zusatzversorgung, Versorgungsrücklage, Jahressonderzahlungen, Tarifsteigerungen, Leistungsentgelte, zukünftige Regelaltersabgänge usw.) nach dem Verfahren perso-PKH der Landesleitstelle für Bezügezahlungen ermittelt und veranschlagt. Für Landesbetriebe gemäß § 26 LHO sind in der Hauptgruppe 4 keine Haushaltsansätze ausgebracht, weil die Personalausgaben im Zuschussbetrag der Hauptgruppe 6 enthalten sind.
8. Beiträge für die Nachversicherung ausscheidender Bediensteter sind zentral bei Kapitel 1302 Titel 422 02 veranschlagt.
9. Die Ansätze für Beihilfen sind (mit Ausnahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) im jeweiligen Ministerialkapitel für den Einzelplan zusammengefasst. Im Kapitel 1302 sind globale Verstärkungsmittel im Titel 441 02 eingestellt.
10. Die Ansätze für Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen sowie die Ansätze für Unterstützungen und Fürsorgemaßnahmen in der Gruppe 443 (mit Ausnahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) sind ebenfalls zentral im jeweiligen Ministerialkapitel ausgewiesen.
11. Die Versorgungsausgaben (Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister, der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Fürsorgeleistungen und Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger; Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger) sind ebenfalls in den Ressorteinzelplänen veranschlagt.